

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

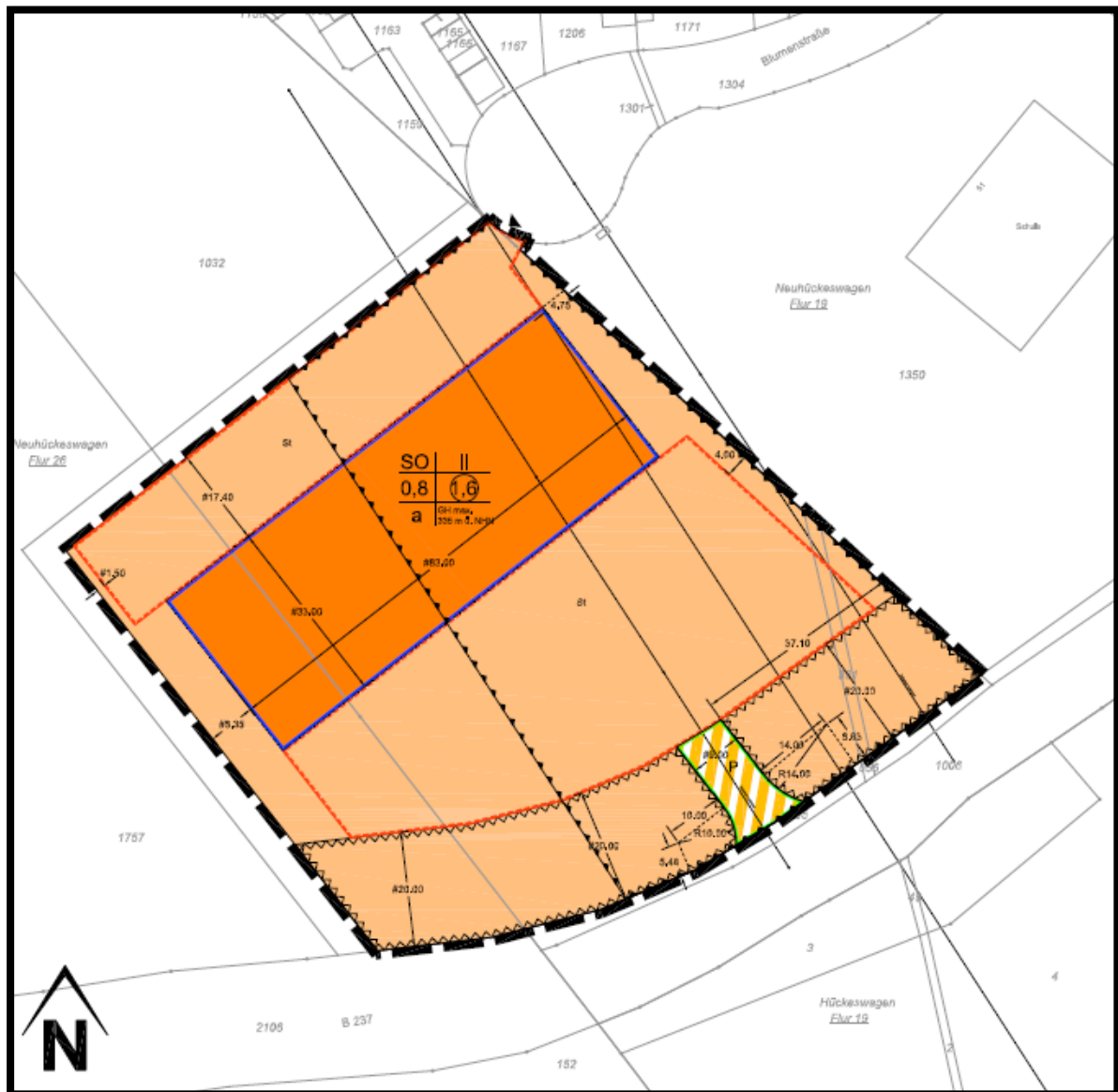
Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

„SO Lebensmittel Vollsortimenter“ Hückeswagen - Wiehagen

Artenschutzrechtliche Prüfung



AUFTRAGGEBER:

EDEKA Rhein-Ruhr eG

über

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichterstr. 8

41812 Erkelenz

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

TITELBILD UND BILDRECHTE:

Planvorlage Quelle: VDH Projektmanagement GmbH
Fotodokumentation: D. Liebert 2019
Kartenmaterial: Geoportal NRW

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	02.08.2019	D. Liebert	Textteil

INHALT

1	Einleitung und Vorhabenbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	5
3	Eingriffsgebiet	6
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	6
3.2	Vorbelastungen	13
4	Methodik	13
5	Ergebnisse	13
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	13
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	15
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	16
6.1	Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“	17
7	Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten	20
7.1	Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	20
7.2	Bewertung Stufe II	21
7.3	Weiterführende Kartierungen	24
8	Zusammenfassung	24
8.1	Fazit	24
9	Literatur und andere Quellen	26

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

In der Stadt Hückeswagen / Stadtteil Wiehagen ist die Errichtung eines Lebensmittel – DB Marktes mit zugehörigen Parkplätzen geplant. Der bestehende Edeka-Markt soll nun bis 2020/21 schließen, da er nicht mehr marktgängig ist und keine Erweiterungsmöglichkeiten besitzt. Für diesen Markt soll eine Verlagerung und Erweiterung erfolgen. Nur der Standort „Verlängerte Blumenstraße“, sprich das Plangebiet, kommt gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevantem Sortiment in Frage.

Durch die Verlagerung kann die Nahversorgung für die Bevölkerung langfristig sichergestellt werden. Zur Schaffung des entsprechenden Planrechts ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Da es sich bei dem geplanten Projekt um einen großflächigen Markt (> 800 qm Verkaufsfläche) handelt, ist die Darstellung / Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) notwendig.

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem westlichen Ende der Blumenstraße und verläuft in südliche Richtung bis zur B237. Das Plangebiet (PG) hat eine Flächengröße von ca. 10.995m². Die Zuwegung zu den baulich getrennten Parkplätzen ist sowohl über die Blumenstraße als auch über die Bundesstraße geplant. Durchgangsverkehre zwischen der Blumenstraße und der Bundesstraße sollen dabei vermieden werden!

Das PG besteht überwiegend aus einer Fettwiese – im Norden des PG wird eine Intensivackerfläche überlagert, auf der in 2019 Mais angebaut wurde.

Östlich des PG grenzt die vorhandene Bebauung an. Neben Wohnbebauungen findet sich an der Östlichen PG Grenze ein großflächiges Schulgelände (Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen) mit intensiv genutzten Außenspielbereichen. Zwischen dem PG und dem Schulgelände besteht eine wallartige Aufschüttung von etwa 2,00 bis 3,00 Höhe und etwa 10,00 bis 15,00 m Breite. Darauf stockt eine heimische Gehölzhecke in einer jungen bis mittleren Entwicklungsphase. Innerhalb der Gehölzhecke sowie den Böschungsbereichen zum Schulgelände finden sich mannigfache „Pfade“, die auf eine Nutzung als „erweiterter Erlebnisspielraum“ durch die Schüler hinweisen.

Gehölze mittleren Alters finden sich lediglich im Bereich des Seitenstreifens an der Bundesstraße. Hier wurden im Zuge des Straßenbaus heimische Laubbäume gepflanzt. Eine Unterpflanzung oder blütenreiche Säume sind auch hier nicht vorhanden. Straßenseitengräben sind zwar partiell vorhanden – waren jedoch zum Zeitpunkt der Begehung nicht wasserführend – Staustufen sind nicht vorhanden – Hinweise in Form von Feuchtezeigern konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Weitere wertgebende Strukturen sind im EG nicht vorhanden.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im EG mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Verkehrszunahme

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt

sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.

- Temporäre Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Zur Ermittlung des Eingriffsgebiets / Wirkraums (EG) wurde das PG nach Norden und Westen um jeweils 100 m erweitert. In südliche (Bundestrasse) Richtung bestehen bereits Zerschneidungswirkungen, die artenschutzrechtliche Auswirkungen nicht plausibel erscheinen lassen. Nach Osten bestehen ebenfalls erhebliche Vorbelastungen (Schule / Blumenstraße / Bebauung) – als Untersuchungsgrenze / östliches Ende Wirkraum wurde daher die östliche Grenze eines Gehölzbestandes gewählt.

Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. werden über diese Betrachtung abgebildet. Das ca. 11.000m² große EG befindet sich zwischen der westlichen Blumenstraße, die hier in Form eines Kreisverkehrs, der als Wendehammer dient, endet und der Bundesstraße im Stadtteil Wiehagen der Stadt Hückeswagen (s. Abb. 1).

Abgrenzungen des Planungsgebiets wurden bereits in Kap. 1 beschrieben (s. Abb. 2).

Der größte Teil des EG besteht aus einer intensiv genutzten Fettwiese (es fanden sich deutliche Hinweise einer diesjährigen Nutzung als Standweide), welche sehr dicht mit Gräsern bewachsen ist und keinerlei Kräuter aufweist. Im Norden des EG findet sich ein Intensivacker – dieser wird an seiner Südgrenze noch um ca. 25 m durch das PG überlagert. Die vorgenannten Strukturen setzen sich nach Norden und Westen um jeweils ca. 150 bis 200 fort (siehe auch Luftbild).

Die leichte Böschung zur Bundestrasse weist ebenfalls keine hochwertigen Lebensräume auf. Die dort als Straßenpflegerisches Begleitgrün vorhandenen Bäume besitzen keine Unterpflanzung. Der partiell vorhandene Straßenseitengraben ist nicht dauerhaft wasserführend.

Das Gelände zeigt ein deutliches Gefälle von Nord nach Süd – der Aspekt wurde in der Planung bereits durch die gegliederte Anordnung der Zufahrten sowie der Anordnung der Stellplätze berücksichtigt.

In Nordsüdrichtung wird das Gelände auf einer Breite von etwa 35,00 m durch eine Hochspannungs-Freileitung überquert

Weitere Lebensräume im Osten oder südlich der Bundesstraße weisen entweder eine zu große Entfernung zum PG auf oder es bestehen bereits Zerschneidungswirkungen durch vorhandene Verkehrsflächen oder Bebauungen – artenschutzrechtlich relevante Konflikte sind daher für diese Flächen nicht abbildbar.

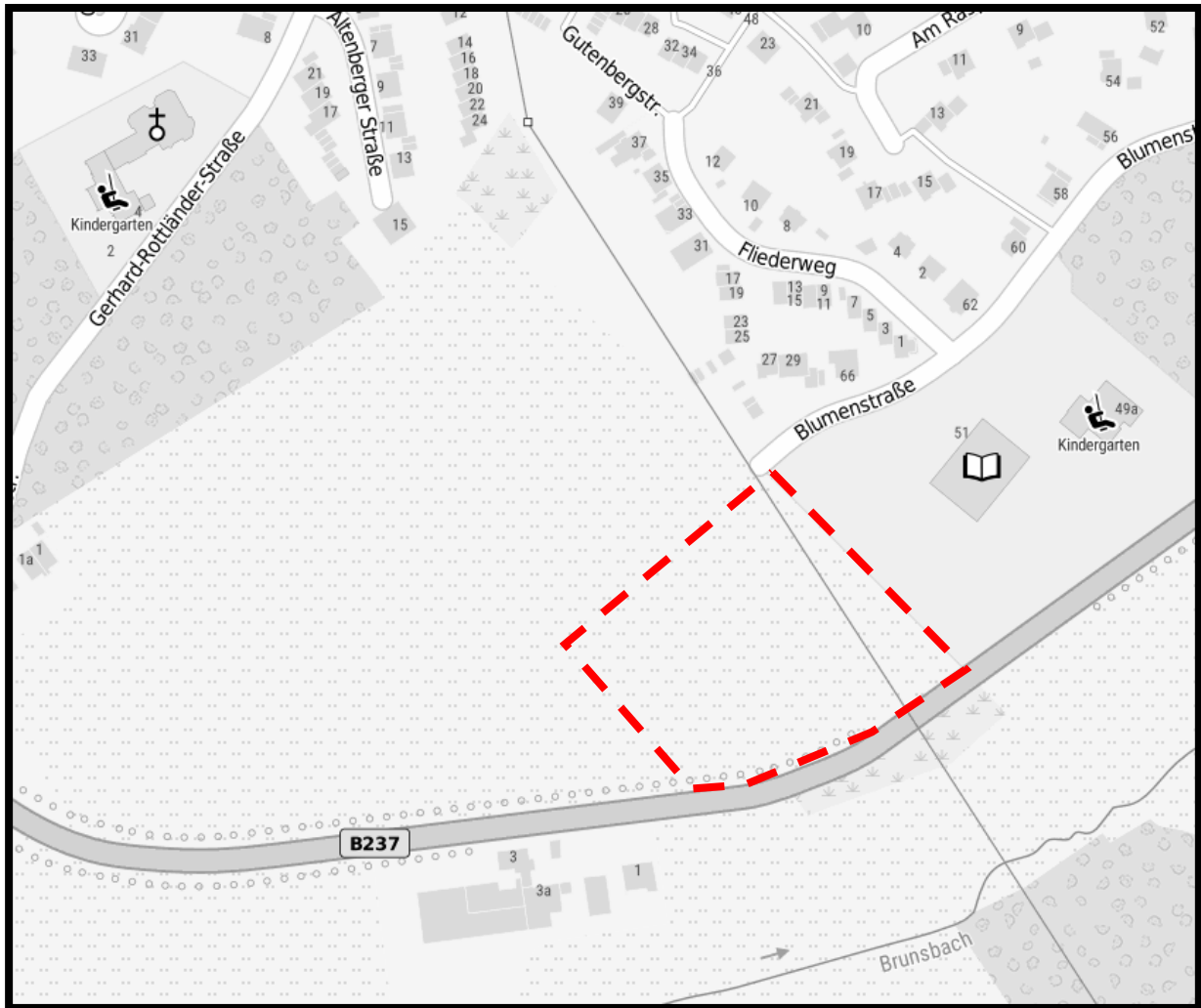


Abb. 1: Lage des EG im Stadtteil Wiehagen, Stadt Hückeswagen (Quelle: Geoportal NRW)



Abb. 2: Überblick über EG und Umland (Quelle: Geoportal NRW)

Fotodokumentation siehe Folgeseiten:
(Bildquelle: D.- Liebert)



Bilder 1 bis 3

PG und Umland:

Oben: Blick auf die westliche Blumenstraße

Mitte: Blick von West nach Ost über das PG – Fettwiese mit nördlich angrenzendem Intensivacker

Unten: Blick auf das östlich angrenzende Schulgelände





Bilder 4 bis 6

PG und Nutzung:

Oben: weiträumiger Blick über die Fettwiesenflächen parallel zur Bundesstraße

Mitte: Blick von Süd nach Nord mit überquerender Hochspannung – entlang der Ostgrenze wurde einstreifig gemäht.

Unten: im Norden angrenzende Intensiv-





Bilder 7 bis 9

Angrenzende Gehölz-
hecke:

Oben: Blick vom Plan-
gebiet Südwest auf die
Gehölzhecke (Ost)

Mitte und unten:
Deutliche Hinweise re-
gelmäßiger Störungen
innerhalb der Gehölz-
hecke.





Bilder 10 bis 12

Angrenzende Bundes-
straße:

Oben: Blick ostwärts
auf den Straßenkörper
sowie die Nebenan-
lagen mit Fuß- / Radweg
und angrenzendem
Seitengraben / Einzel-
bäume auf Böschungs-
krone

Mitte:
Durchlass Straßensei-
tengraben ohne Dauer-
stau.

Unten: Blick west-
wärts auf den Straßen-
körper sowie die Ne-
benanlagen mit Fuß- /
Radweg und angren-
zendem Seitengraben /
Einzelbäume auf Bö-
schungskrone



3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Die Umgebung ist durch den Verkehr auf der Bundesstraße sowie der angrenzenden Blumenstraße stark vorbelastet. Auch die überquerende Hochspannungstrasse stellt eine erhebliche Vorbelastung dar, da planungsrelevante Arten der Feldflur (Feldlerche) ein deutliches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen zeigen.

Ferner stellt die intensive Nutzungsform der Landwirtschaft eine Vorbelastung dar.

Insbesondere die Bundesstraße sowie die südlich angrenzenden Wohngebäude stellen Störungen in Form von Licht- und/oder Lärmquellen dar.

Das EG und die anliegenden Grünlandparzellen werden regelmäßig, auch während der Brutzeit, genutzt.

Auch der östlich angrenzende Bereich der Feldgehölzhecke ist durch den Menschen deutlich vorbelastet.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht.

Datum	Tageszeit	Temp.	Be-wölk.	Nieder-schlag	Wind
01.09.2019	nachmittags	25°C	30%	0%	1Bft

Tab.1: Begehungstermin inkl. Witterung

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Während der Ortsbegehung wurden alle relevanten Lebensraumstrukturen begutachtet und untersucht. Dabei wurde insbesondere nach Hinweisen (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.) auf ehemaligen und / oder aktuellen Besatz durch planungsrelevante Arten geachtet.

Das Grünland bietet aufgrund des dichten Bewuchses, der Nutzung als Standweide und der regelmäßigen Mahd, auch während der Brutperiode, keine geeigneten Nist-

plätze für Bodenbrüter wie Feldlerche und Kiebitz. Die vorhandene Hochspannungsleitung wirkt zusätzlich vergrämd für die genannten Arten. Zudem fehlen offene Wasserstellen, die insbesondere für den Kiebitz wichtig wären.

Für die Arten Rebhuhn und Wachtel fehlen ebenfalls wesentlich Habitatbestandteile:

Rebhuhn:

Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung.

Wachtel:

Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Quelle: LANUV Artensteckbriefe

Auch der betroffene, verhältnismäßig kleine, Bereich des Maisackers wird intensiv genutzt und wird im Südosten von der Leitungstrasse überquert. Das nächste Mastbauwerk befindet sich etwa 40 m östlich des nördlichen Endes der Ackerflur.

Hinweis LANUV zur Feldlerche:

*Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberen Teil, keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) **hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.***

Gras bewachsene Randbereiche sind lediglich sehr schwach ausgeprägt und bieten ebenfalls keine geeigneten Lebensräume.

In den Gehölzen zum Schulgelände wurden keine Fortpflanzungsstätten nachgewiesen.

Horste oder Baumhöhlen konnten in den Bäumen an der Bundesstraße (belaubter Zustand) nicht nachgewiesen werden – die dort herrschenden Störungen durch Mensch und Verkehr sind jedoch so hoch, dass selbst bei einem Vorkommen planungsrelevanter Arten eine hohe Störungstoleranz zu Grunde zu legen ist.

In den spärlich vorhandenen Hochstauden direkt an der stark befahrenen Bundesstraße konnte während der etwa 1,5-stündigen Kontrolle am 01.08.2019 KEINE faunistische Aktivität festgestellt werden.

Im Ergebnis konnten **KEINE Hinweise** auf planungsrelevante Arten erbracht werden.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargestellt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a).

Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2018): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen können.

Aufgrund der geringen Flächengröße und ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatsprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. „Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.“ (LANUV 2015) Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotsstatbeständen generell möglich ist.

6.1 Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“

M 1: Baufeldfreimachung

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann in den Gehölzbeständen im Osten sowie in den Einzelbäumen an der Bundesstraße nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht.

Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2007) Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen müssen Gehölzarbeiten außerhalb der Brutzeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Lässt sich die Baufeldfreimachung nicht in diese Zeit verschieben hat zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen maximal 2-3 Tage vor Beginn zwingend eine Untersuchung auf aktuellen Besatz zu erfolgen.

Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Genehmigungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

Tab. 2: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV MTB 48904 Remscheid (2019).

Autökologische Angaben siehe:

LIMBRUNNER ET AL. (2013); SÜDBECK ET AL. (2005); BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ ET AL. (2014): Fledermäuse

LANUV (2018): Alle Arten

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Fledermäuse allgemein	NEIN	Keine Gebäude und keine Rodungen von Bäumen mit Quartierpotential
Vögel		
Waldlaubsänger	NEIN	Bodenbrüter älterer Hoch- und Niederwälder, kein geeignetes Habitat im EG

Neuntöter	NEIN	Freibrüter offener und halboffener Landschaften mit Gehölzbestand und kurzrasigem bzw. vegetationsarmem Nahrungshabitat; kein geeignetes Habitat im EG
Baumpieper, Feldlerche, Kiebitz	NEIN	Bodenbrüter; benötigen kahle bis spärlich bewachsene Stellen bzw. niedrigen bis 20cm hohen Bewuchs, Grasbewuchs im EG zu dicht und zu hoch, ferner regelmäßige Störung durch Mahd, kein Artnachweis während Kontrolle
Habicht Sperber Mäusebussard Wespenbussard Rotmilan Schwarzspecht Baumfalke Waldkauz Waldohreule	NEIN	Arten nisten in Horsten oder Baumhöhlen, im EG befinden sich keine geeigneten Baumhöhlen oder Horste/Nester
Turmfalke, Schleiereule	NEIN	Strikte oder Gelegenheitsgebäudebrüter, keine Gebäude im EG
Waldschnepfe	NEIN	Bodenbrüter in ausgedehnten, reich gegliederten Waldbeständen; kein geeignetes Habitat im EG
Rauchschwalbe, Mehlschwalbe	NEIN	Strikte Gebäudebrüter, keine Gebäude im EG
Flussregenpfeifer Eisvogel	NEIN	Gewässer assoziierte Arten; kein Gewässer im EG
Kleinspecht	NEIN	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; kein geeignetes Habitat im EG
Feldsperling	JA/NEIN	Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Dringt jedoch bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme M1 ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, der Verlust potentieller Bruthabitate ist temporär und wird durch Umgebung kompensiert
Gartenrotschwanz	NEIN	Lebensraum sind reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation; kein geeignetes Habitat im EG

Girlitz	NEIN	Bevorzugt abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand wie z.B. in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks oder Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen; kein geeignetes Habitat im EG
Star	NEIN	Höhlenbrüter - benötigt ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet der Kulturfolger häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden; kein geeignetes Habitat im EG
Bluthänfling	NEIN	Bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch und Hecken, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor und besiedelt Garten- und Industriebrachen; Hochstaudenfluren und strukturreiche Gebüsche sind von Bedeutung
Klappergrasmücke *)	JA/NEIN	Hohe Präsenz in Siedlungen, Freibrüter; Nester in niedrigen Büschen und Dornsträuchern unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme M1 ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, der Verlust potentieller Bruthabitate ist temporär und wird durch Umgebung kompensiert
Fitis *)	NEIN	Besiedelt alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs und dichter Strauchschicht, fast gar nicht in Siedlungsbereichen
Gimpel *)	NEIN	Bewohnt Nadel- und Mischwälder, vor allem Fichtenaufforstungen, kein geeignetes Bruthabitat im EG
Gelbspötter *)	NEIN	Besiedelt offene Laubwaldgebiete, fehlt in Nadelforsten, nistet in hohen Sträuchern und Laubbäumen, kein geeignetes Habitat im EG
Allerweltsarten (Amsel, Buchfink etc.)	JA/NEIN	unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme M1 ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, der Verlust potentieller Bruthabitate wird durch Umgebung kompensiert

*) besonders geschützte Arten gemäß V-RL (Rote Liste NRW Eifel und Siebengebirge)

Somit gelten die folgenden Arten einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen:

Feldsperling, Klappergrasmücke, Allerweltsarten

7 Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten

In wie weit der geplante Eingriff für die in Stufe I ermittelten Arten Verbotstatbestände auslösen kann wird zunächst in einem „worst case“ Szenario (definitives Vorkommen der ermittelten Arten in größtmöglicher Abundanz) abgeschätzt.

7.1 Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Im Rahmen der „worst case“ Bewertung werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

M 1: Baufeldfreimachung

Ein Vorkommen diverser Arten kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch erfolgt keine Beseitigung (Rodung) von Gehölzen / Vernichtung von Brutstätten.

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer erheblichen Störung von Gelegen gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 muss die Baufeldräumung **außerhalb der Brutzeit** zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Das Maß der erforderlichen Rodung lässt sich auf Basis der aktuellen Planungstiefe noch nicht parzellenscharf abbilden. **Soweit möglich sind die Gehölze in jedem Falle zu erhalten.**

Störungen durch die Baumaßnahme können durch adäquate Habitate im Umfeld i.d.R. kompensiert werden.

Sollte die Baufeldfreimachung (maschinelles Abschieben von Oberboden) erst **nach Ende Februar** erfolgen können, ist eine vorherige Kontrolle auf Brutvogelbesatz in der östlich angrenzenden Heckenstruktur sowie in den Bäumen an der Bundesstraße durchzuführen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Fach-, Genehmigungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

Nach Beginn der Arbeiten sind diese zügig und kontinuierlich fortzuführen, um einen erneuten Besatz zu verhindern. Es ist ferner darauf zu achten, dass der Gehölzschnitt möglichst unmittelbar abgefahren und nicht über das Datum „Ende Februar“ hinaus auf der Baustelle gelagert wird.

7.2 Bewertung Stufe II

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minde- rungsmaßnahmen.

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,
wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen,
zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entneh-
men, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschütz-
ten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Viele der zu betrachtenden Arten besitzen eine breite Lebensraumamplitude (euryöke Arten) und können verschiedene Biotope bewohnen und die Betrachtung des Umlan-
des gibt Aufschluss über das Vorkommen potenzieller Ersatzlebensräumen. Ob eine
Art in der näheren Umgebung ein adäquates Ersatzhabitat findet, ist jedoch nicht mit
endgültiger Gewissheit zu klären. Daher wird dem Urteil des VGH Kassel vom
21.2.2008 gefolgt in dem die Richter urteilten, dass bei häufig vorkommenden Arten
mit einer breiten Lebensraumamplitude wie z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Wacholder-
drossel, Amsel, Zaunkönig davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Brut-
stätten in räumlicher Nähe finden. Auch für seltenere Arten, die jedes Jahr einen neuen
Brutplatz beziehen, können entsprechende Strukturen im Umland die ökologische
Funktionalität zum Teil aufrechterhalten.

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minde- rungsmaßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten,
wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten
während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-
rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die
Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Verschlechtert sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population tritt ein Verbotstatbestand ein. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben zum einen die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der lokalen Populationen wird aus pragmatischen Gründen meist das betreffende Kreisgebiet betrachtet. Die LANUV (2010) hat für viele planungsrelevante Arten entsprechende Daten veröffentlicht. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

Folgende Tabellen (Tab. 2 + 3) zeigt die durch den § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 2: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet.

ARTEN: Klappergrasmücke, Feldsperling, Allerweltsarten

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
JA	Rodung von Gehölzen an geplanter Einfahrt Blumenstraße und Bundesstraße noch nicht gänzlich ausgeschlossen	JA	Eingriff von sehr geringem Umfang, Umland kann die Folgen des Eingriffs kompensieren, ferner erfolgt kurzfristig eine Aufwertung des Lebensraums	NEIN	Unter Einhaltung der Maßnahme M 1 wird die Tötung oder Verletzung von Individuen durch Gehölzarbeiten vermieden	NEIN	Der für die Arten relevante Eingriff im EG ist sehr klein und für die Gehölzhecke Ost nur temporär – zudem erfolgen Anpflanzungen im Rahmen des Neubaus (z.B. breite Anbauverbotszone zur Bundesstraße)	M1: Kontrolle auf aktuellen Besatz direkt vor Beginn der Bau- feldfreimachung

7.3 Weiterführende Kartierungen

Weiterführende Kartierungen sind nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

In der Stadt Hückeswagen / Stadtteil Wiehagen ist die Errichtung eines Lebensmittel – DB Marktes mit zugehörigen Parkplätzen geplant. Der bestehende Edeka-Markt soll nun bis 2020/21 schließen, da er nicht mehr marktgängig ist und keine Erweiterungsmöglichkeiten besitzt. Für diesen Markt soll eine Verlagerung und Erweiterung erfolgen. Nur der Standort „Verlängerte Blumenstraße“, sprich das Plangebiet, kommt gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevantem Sortiment in Frage.

Durch die Verlagerung kann die Nahversorgung für die Bevölkerung langfristig sichergestellt werden. Zur Schaffung des entsprechenden Planrechts ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Da es sich bei dem geplanten Projekt um einen großflächigen Markt (> 800 qm Verkaufsfläche) handelt, ist die Darstellung / Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) notwendig.

Die Umgebung ist durch den Verkehr der umliegenden Straßenzüge stark vorbelastet. Ferner stellen angrenzende Wohngebäude Licht- und/oder Lärmquellen dar. Das EG und die anliegenden Grünlandparzellen werden regelmäßig, auch während der Brutzeit genutzt.

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht.

8.1 Fazit

Im Ergebnis konnten **KEINE Hinweise** auf planungsrelevante Arten erbracht werden.

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ sowie Feldsperling und Klappergrasmücke kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen hat die **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit** zwischen Oktober und Ende Februar **oder unter ökologischer Begleitung** zu erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen M 1 (Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) kann das **EINTRETEN VON VERBOTSTATBESTÄNDEN** i. S. des § 44 BNatSchG im Vorfeld **AUSGESCHLOSSEN** werden.

Das Planvorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert



9 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2017): Bundesnaturschutzgesetz

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020, 26.1.2010, p.7)

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

KIEL, E.-F. (2017): Europäische Naturschutzbestimmungen in der Planungs- und Genehmigungspraxis - MULNV, Referat III-3 - BEW-Seminar 17.10.2017

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW.

LIMBRUNNER ET AL. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 860.S.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (Radolfzell. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler Druck-Service GmbH, Hohenstein-Ernstthal

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 - 4 N 869/07

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein